

Beschluss-Nr. Stadtrat	Stadtratssitzung vom	Titel der Satzung und ihrer Änderungen	Ausfertigung der Satzung	Veröffentlichung im Amtsblatt	In Kraft seit
100-2013	04.09.2013	Satzung über die Benutzung kommunaler Kindertageseinrichtungen der Stadt Raguhn-Jeßnitz (Kita-Benutzungssatzung)	05.09.2013	Nr. 9 vom 27.09.2013	28.09.2013
17-2018	21.02.2018	1. Änderungssatzung zur Satzung über die Benutzung kommunaler Kindertageseinrichtungen der Stadt Raguhn-Jeßnitz (Kita-Benutzungssatzung)vom 05.09.2013	26.02.2018	Nr. 3 vom 29.03.2018	30.03.2018
120-2019	18.09.2019	2. Änderungssatzung zur Satzung über die Benutzung kommunaler Kindertageseinrichtungen der Stadt Raguhn-Jeßnitz (Kita-Benutzungssatzung)vom 05.09.2013	12.11.2019	Nr. 12 vom 29.11.2019	30.11.2019

**Satzung über die Benutzung kommunaler Kindertageseinrichtungen der Stadt Raguhn-Jeßnitz (Kita-Benutzungssatzung)**  
**inkl. 1. Änderungssatzung vom 26.02.2018 und 2. Änderungssatzung vom 12.11.2019**

Aufgrund des § 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2019 (GVBl. LSA S. 66) i. V. m. dem Gesetz zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (KiFöG LSA) vom 05.03.2003 (GVBl. LSA 2003, S. 48), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2018 (GVBl. LSA S. 420), hat der Stadtrat der Stadt Raguhn-Jeßnitz in seiner Sitzung am 18.09.2019 die nachfolgende 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Benutzung kommunaler Kindertageseinrichtungen der Stadt Raguhn-Jeßnitz (Kita-Benutzungssatzung) vom 05.09.2013 beschlossen.

**§ 1  
Träger**

- (1) Die Stadt Raguhn-Jeßnitz unterhält in eigener Trägerschaft Kindertageseinrichtungen als öffentliche Einrichtungen im Rahmen ihres Zuständigkeitsbereiches für Kinder mit einem Anspruch auf Betreuung gemäß § 3 KiFöG LSA (Kinderförderungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt).
- (2) Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Stadt Raguhn-Jeßnitz sind ein Angebot der Tagesbetreuung nach dem Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) und dem KiFöG LSA.

Die Stadt Raguhn-Jeßnitz ist Träger folgender Kindertageseinrichtungen:

Name der Einrichtung	Anschrift	Art der Betreuung
<b>Kinderkrippe „Zwergenhäuschen“</b>	OT Jeßnitz, Alte Teichstraße 56, 06800 Raguhn-Jeßnitz	für Kinder von 0 bis 3 Jahren
<b>Kindertagesstätte „Wasserflöhe“</b>	OT Jeßnitz Hauptstraße 9-10, 06800 Raguhn-Jeßnitz	für Kinder von 2 Jahren bis zur Versetzung in den 7. Schuljahr- gang sowie für Kinder von der Versetzung in den 7. Schuljahr- gang bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres,
<b>Kindertagesstätte „Sonnenzauber“</b>	OT Raguhn Mittelstraße 19a 06779 Raguhn-Jeßnitz	für Kinder von 0 Jahren bis zum Schuleintritt
<b>Hort der Grundschu- le Raguhn</b>	OT Raguhn Markt 1 06779 Raguhn-Jeßnitz	für Kinder ab Schuleintritt bis zur Versetzung in den 7. Schuljahr- gang sowie für Kinder von der Versetzung in den 7. Schuljahr- gang bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres
<b>Kindertagesstätte „Kinderland am See- garten“</b>	OT Schierau Niesauer Weg 1 06779 Raguhn-Jeßnitz	für Kinder von 0 Jahren bis zum Schuleintritt
<b>Kindertagesstätte „Bummi“</b>	OT Tornau vor der Heide Schierstedter Str. 49 06779 Raguhn-Jeßnitz	für Kinder von 0 Jahren bis zum Schuleintritt

## § 2

### **Aufgaben der Tageseinrichtung und Ausgestaltung der Bildung, Erziehung und Betreuung**

- (1) Die Kinderbetreuung dient dem Wohl und der Entwicklung der Kinder sowie der Vereinbarkeit von Familie und Beruf gem. § 1 Satz 1 KiFöG. Durch die Kindertageseinrichtungen der Stadt Raguhn-Jeßnitz erfolgt eine fürsorgliche Betreuung der Kinder sowie eine Bildung der Kinder im elementaren Bereich gemäß § 5 KiFöG LSA.
- (2) Die Aufgaben der Tageseinrichtungen für Kinder und die Ausgestaltung der Bildung, Erziehung und Betreuung bestimmen sich nach dem SGB VIII, dem KiFöG und den zugehörigen Verordnungen in ihren jeweils gültigen Fassungen.
- (3) Eine Hortbetreuung während der Unterrichtszeit ist ausgeschlossen. Schulkinder können in der Ferienzeit höhere Betreuungszeiten als in der Schulzeit erwerben.

- (4) Näheres wird durch die Stadt Raguhn-Jeßnitz für die betreffende Tageseinrichtung festgelegt und den Personensorgeberechtigten bekannt gegeben.

### **§ 3**

#### **Anspruch auf Kinderbetreuung**

- (1) Die Kindertageseinrichtungen stehen grundsätzlich nach Maßgabe der verfügbaren Plätze allen Kindern mit gewöhnlichem Aufenthalt in der Stadt Raguhn-Jeßnitz ab dem ersten Lebensmonat bis zur Versetzung in den 7. Schuljahrgang und, soweit Plätze vorhanden sind, bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres offen.
- (2) Wenn die nach Betriebserlaubnis festgelegte Kapazität der jeweiligen Einrichtung erreicht ist, sind keine Plätze verfügbar. Weitere Aufnahmen können grundsätzlich erst nach Freiwerden von Plätzen erfolgen.
- (3) Entsprechend § 3 des KiFöG LSA hat jedes Kind mit gewöhnlichem Aufenthalt in der Stadt Raguhn-Jeßnitz bis zur Versetzung in den 7. Schuljahrgang Anspruch auf einen ganztägigen Platz in einer Tageseinrichtung.
- (4) Ein ganztägiger Platz umfasst für Kinder bis zum Beginn der Schulpflicht ein Förderungs- und Betreuungsangebot bis zu acht Stunden je Betreuungstag oder bis zu 40 Wochenstunden. Für Schulkinder umfasst ein ganztägiger Platz ein Förderungs- und Betreuungsangebot von sechs Stunden je Schultag; während der Schulferien gilt der Satz 1 entsprechend.  
Der Anspruch auf einen erweiterten ganztägigen Platz (zehn Stunden je Betreuungstag oder 50 Wochenstunden) richtet sich nach § 3 (4) KiFöG LSA.
- (5) Ein erweiterter ganztägiger Platz umfasst ein Förderungs- und Betreuungsangebot bis zu zehn Stunden je Betreuungstag oder bis zu 50 Wochenstunden. Der Bedarf an einer ganztägigen Betreuung kann von den Personensorgeberechtigten angemeldet werden, sofern diese aufgrund der familiären Situation oder wegen anderer Gründe erforderlich sind.  
Unter diesen Voraussetzungen hat jedes Schulkind bis zur Versetzung in den 7. Schuljahrgang während der Schulferien auch einen solchen Anspruch. Bestehen im Einzelfall erhebliche Zweifel an der Erforderlichkeit eines erweiterten ganztägigen Platzes, kann der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe entsprechende Nachweise verlangen.
- (6) Der Anspruch nach Abs. 1 bis 5 richtet sich gegen den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, in dessen Gebiet das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Der Anspruch nach Abs. 1 und 5 gilt als erfüllt, wenn ein Platz in einer für Kinder zumutbar erreichbaren Tageseinrichtung oder unter den Voraussetzungen des § 24 Abs. 2 bis 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch in einer Tagespflegestelle angeboten wird.

### **§ 4**

#### **Aufnahme, Vereinbarung zur Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern**

- (1) Die Entscheidung über die Aufnahme in einer Kindertageseinrichtung erfolgt im Rahmen der festgelegten Kapazitäten ausgehend von freien Plätzen und nach Eingangsdatum der vorliegenden Anmeldungen durch das Fachamt der Stadt Raguhn-Jeßnitz.
- (2) Anmeldungen für eine bestimmte Einrichtung sind in der Regel frühestens am Tag der Geburt des Kindes schriftlich möglichst unter Vorlage der Geburtsurkunde zu einem ge-

wünschten Aufnahmetermin möglich. Es ist dabei anzugeben, in welcher Einrichtung der Stadt und mit welchem Betreuungsumfang das Kind künftig aufgenommen werden soll. Ein Rechtsanspruch zur Aufnahme in eine bestimmte Tageseinrichtung besteht nicht. Mit der Anmeldung erkennen die Personensorgeberechtigten diese Satzung, die Kostenbeitragsatzung der Stadt Raguhn-Jeßnitz, die Konzeption der betreffenden Tageseinrichtung und die Hausordnung an.

- (3) Die verbindliche Betreuung der Kinder erfolgt nach schriftlicher Anmeldung durch Abschluss eines schriftlichen Betreuungsvertrages zwischen der Stadt Raguhn-Jeßnitz und den Personensorgeberechtigten. Der Vertrag ist innerhalb von 2 Wochen nach Erhalt von den Personensorgeberechtigten zu unterzeichnen und der Stadt Raguhn-Jeßnitz zurück zu geben. Erfolgt keine Vertragsunterzeichnung in der vorgenannten Frist, wird der Platz in der Kindertageseinrichtung anderweitig belegt.
- (4) Spätestens 4 Wochen vor verbindlich vereinbartem Aufnahmetermin muss eine Rücksprache der Personensorgeberechtigten in der jeweiligen Einrichtung erfolgen. In Folge dessen erhalten die Personensorgeberechtigten in Verbindung mit dem Betreuungsvertrag einen Beitragsbescheid.
- (5) Abweichend von Abs. 2 sind Schulkinder spätestens zur Schulanmeldung oder zum Schulhalbjahr für das kommende Schuljahr (01.08.) anzumelden. Der Leistungsumfang und die Anzahl der Betreuungsstunden sind schriftlich zu vereinbaren.
- (6) Vorrang für die Aufnahme haben die Kinder, die in der Stadt Raguhn-Jeßnitz ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, in der die betreffende Tageseinrichtung auch ihren Sitz hat. Für die Aufnahme des Kindes entscheidet der Zeitpunkt der Anmeldung.
- (7) Kinder ohne gewöhnlichen Aufenthalt in der Stadt Raguhn-Jeßnitz erhalten einen Betreuungsplatz im Rahmen verfügbarer Kapazitäten. Der Kostenbeitrag wird durch die Gemeinde, in deren Gebiet das Kind betreut wird, erhoben.

- (8) Jedes Kind ist zeitnah vor seiner Aufnahme in die Kindertageseinrichtung ärztlich zu untersuchen.

Dazu ist gemäß § 18 Abs. 1 KiFöG LSA ein schriftlicher Nachweis zu erbringen, dass

- vor der Aufnahme eine ärztliche Beratung in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen, nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutz des Kindes erfolgt ist, und
- eine ärztliche Bescheinigung über die gesundheitliche Eignung des Kindes und
- über die Durchführung der für das jeweilige Alter gemäß § 26 des SGB V vorgesehenen Kinderuntersuchungen oder,
- soweit die Kinder nicht gesetzlich versichert sind, einer gleichwertigen Kinderuntersuchung vorzulegen.

Gemäß § 26 Abs. 1 Satz 2 SGB V beinhalten die Untersuchungen auch eine Erfassung und Bewertung gesundheitlicher Risiken einschließlich einer Überprüfung der Vollständigkeit des Impfstatus sowie eine darauf abgestimmte präventionsorientierte Beratung einschließlich Informationen zur regionalen Unterstützungsangeboten für Eltern und Kind. Kinder, die an ansteckenden Krankheiten leiden, werden nicht aufgenommen. Im Zweifel entscheidet ein Arzt, der von der Stadt Raguhn-Jeßnitz im Einvernehmen mit den Personensorgeberechtigten benannt wird. Spätestens am Tag der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung sowie auf Verlangen der Leiterin/des Leiters der Kindertageseinrichtung ist dieser/diesem ein Nachweis über den aktuellen Impfstatus des Kindes vorzulegen.

- (9) Sofern die Personensorgeberechtigten eine Übernahme der Kostenbeiträge nach § 90 SGB VIII beantragen, ist dies mit Abschluss des Betreuungsvertrages der Stadt Raguhn-Jeßnitz mitzuteilen. Die Beantragung entbindet die Personensorgeberechtigten jedoch nicht von der Entrichtung der Kostenbeiträge.
- (10) Die Aufnahme und ein Wechsel der Kinder innerhalb der Tageseinrichtungen der Stadt Raguhn-Jeßnitz ist grundsätzlich nur zum 1. des Monats möglich.
- (11) Wesentliche Änderungen, die Auswirkungen auf die Betreuung und den Betreuungsanspruch haben, sind der Stadt Raguhn-Jeßnitz durch die Personensorgeberechtigten unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Dies gilt insbesondere für Veränderungen der Wohnanschrift, Namensänderungen der Personensorgeberechtigten und der Kinder sowie Änderungen bezüglich der Personensorge.
- (12) Krippenkinder sind Kinder im Alter von 0 bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres. Änderungen werden in dem darauffolgenden Monat, in dem sie eintreten, wirksam. Der Betreuungsvertrag für Kindergartenkinder (Kinder ab 3 Jahren bis zum Schuleintritt) endet spätestens zum 31.07. des Jahres, in dem es in die Schule eintritt. Der Vertrag für die Hortkinder (Schulkinder) endet automatisch spätestens bis zur Versetzung in den 7. Schuljahrgang.

## **§ 5 Wunsch- und Wahlrecht**

- (1) Die Leistungsberechtigten haben das Recht, im Rahmen freier Kapazitäten zwischen den verschiedenen Tageseinrichtungen am Ort ihres gewöhnlichen Aufenthaltes oder an einem anderen Ort zu wählen.  
Der Wahl wird entsprochen werden, sofern dies nicht mit unverhältnismäßigen Mehrkosten verbunden ist.
- (2) Die Ausübung des Wahlrechts ist der Stadt Raguhn-Jeßnitz als Leistungsverpflichteten unter Angabe der gewünschten Tageseinrichtung mindestens sechs Monate vor Aufnahme des Kindes in die Tageseinrichtung mitzuteilen.

## **§ 6 Öffnungszeiten**

- (1) Die Kindertageseinrichtungen der Stadt Raguhn-Jeßnitz stehen allen aufgenommenen Kindern an Werktagen in der Regel von montags bis freitags während der Öffnungszeiten – vorbehaltlich etwaiger Schließzeiten – zur Verfügung. An Feiertagen und an Wochenenden sind die Einrichtungen geschlossen.
- (2) Die Öffnungszeiten in den Einrichtungen stellen sich wie folgt dar:

Kinderkrippe „Zwergenhäuschen“	6.00 – 17.00 Uhr
Kindertagesstätte „Wasserflöhe“	6.00 – 17.00 Uhr Betreuung der Schulkinder (Hort): - Frühhort: 6.00 bis Schulbeginn

	- Nachmittagshort: Schulende bis 17.00 Uhr - während der Ferien: 6.00 – 17.00 Uhr
Kindertagesstätte „Sonnenzauber“	6.00 – 17.00 Uhr
Hort der Grundschule Raguhn	- Frühhort: 6.00 bis Schulbeginn - Nachmittagshort: Schulende bis 17.00 Uhr - während der Ferien: 6.00 – 17.00 Uhr
Kindertagesstätte „Kinderland am Seegarten“	6.00 – 17.00 Uhr
Kindertagesstätte „Bummi“	6.00 – 17.00 Uhr

- (3) Die Öffnungszeit der Einrichtung kann sich - entsprechend der Nachfrage der Eltern – reduzieren bzw. erhöhen. Dazu trifft das zuständige Fachamt der Stadt Raguhn-Jeßnitz im Benehmen mit der Leitung und dem Kuratorium der Kindertageseinrichtung eine Entscheidung.
- (4) Während den gesetzlich festgelegten Sommerferien kann jede Einrichtung bis zu 2 Wochen geschlossen werden. Außerdem können die Einrichtungen zwischen Weihnachten und Neujahr jeden Jahres, an „Brückentagen“ sowie zu Fortbildungszwecken geschlossen werden. Die Stadt Raguhn-Jeßnitz ist auch berechtigt, die Tageseinrichtung zeitweilig zu schließen, z.B. falls die Aufsicht und die Betreuung der Kinder nicht gewährleistet ist oder nach Anordnung des Gesundheitsamtes oder anderer Behörden. In allen vorgenannten Fällen haben die Personensorgeberechtigten keinen Anspruch auf Aufnahme des Kindes in eine andere Einrichtung oder auf Schadensersatz. Auch entbinden diese genannten Schließtage nicht von der Pflicht zur Entrichtung des Elternbeitrages. Sofern Einrichtungen in den Fällen der Sätze 1 und 2 zeitweise geschlossen sind und beide Personensorgeberechtigte bis 8 Wochen vor der Schließzeit bei der Stadt Raguhn-Jeßnitz einen Nachweis vorlegen, z. B. eine Bescheinigung des Arbeitgebers über Nichtgewährung von Urlaub während der Schließzeit, kann in Ausnahmefällen durch das zuständige Fachamt der Stadtverwaltung über eine Betreuung in einer anderen Einrichtung der Stadt entschieden werden.
- (5) Die Schließzeiten und die Schließtage werden für die betreffende Einrichtung durch das zuständige Fachamt der Stadt Raguhn-Jeßnitz im Benehmen mit der Leitung der Einrichtung und dem Stadtelternrat bis zum 31.10. des Vorjahres festgelegt und den Personensorgeberechtigten bekannt gegeben. Im Falle der Schließung nach Anordnung werden die Eltern über den Grund und die voraussichtliche Dauer der Schließung informiert. Die Schließung und Schließtage werden durch Aushang in der Einrichtung bekanntgegeben.
- (6) Mit der Anmeldung des Kindes haben sich die Personensorgeberechtigten zu den Betreuungszeiten und zu den gewöhnlichen täglichen Hol- und Bringzeiten festzulegen.
- (7) In den Einrichtungen werden für Krippenkinder und Kindergartenkinder im Rahmen der Öffnungszeiten folgende wöchentliche Betreuungszeiten angeboten:

## Ganztägiger Platz:

1. 25 Stunden
2. 30 Stunden
3. 35 Stunden
4. 40 Stunden

## Erweiterter ganztägiger Platz:

5. 45 Stunden
6. 50 Stunden

Darüber hinaus ist im Rahmen verfügbarer personeller Kapazitäten der Zukauf der 11. Stunde möglich. Die Notwendigkeit der Inanspruchnahme einer 11-stündigen Betreuung (wöchentlich 55 Stunden) ist der Stadt Raguhn-Jeßnitz schriftlich durch Bestätigung des Arbeitgebers nachzuweisen und gesondert zu beantragen. Ein Anspruch auf eine Gewährung der Zukaufsmöglichkeit besteht jedoch nicht.

- (8) Für Hortkinder werden Betreuungszeiten von 2 Stunden (Frühhort) bis zu 6 Stunden täglich angeboten.
- (9) Die Umsetzung des Bildungskonzeptes gilt für folgende Kernzeiten für die Betreuung in allen Tageseinrichtungen:

8.30 Uhr bis 12.00 Uhr

Das Abholen der Kinder, außer Hortkinder, in der Zeit von 12.00 -14.00 Uhr in allen Einrichtungen ist nicht möglich.

In begründeten Ausnahmefällen (z. B. Ausübung von Schichtarbeit u. a.) sind Abweichungen nach vorheriger Abstimmung mit der Leitung der Kindertageseinrichtung möglich.

- (10) Die Kontrolle über die Einhaltung der vereinbarten Betreuungszeiten obliegt der Leitung der Tageseinrichtung.
- (11) Krippenkinder und Kindergartenkinder sind regelmäßig und täglich bis spätestens 8.30 Uhr in die Tageseinrichtung zu bringen.
- (12) In den Schulferien werden die Betreuungszeiten des Frühhortes und der Nachschulbetreuung zu einer Betreuungszeit bis zu acht Stunden täglich zusammengelegt und zusätzlich angeboten. Jedes Kind hat einen Anspruch auf einen erweiterten ganztägigen Platz während der Schulferien, d. h. bis zu 10 h Betreuung pro Tag, sofern die Personensorgeberechtigten aufgrund der familiären Situation oder wegen anderer Gründe, die eine erweiterte ganztägige Betreuung erfordern, diesen Bedarf anmelden. Diese Betreuungszeiten sind bereits bei Abschluss des Betreuungsvertrages, spätestens 4 Wochen vor Ferienbeginn, durch die Personensorgenberechtigten verbindlich zu vereinbaren. Wird die Hortbetreuung nach Abschluss des Betreuungsvertrages nicht wie vereinbart durch die Personensorgeberechtigten in Anspruch genommen, entbindet dies nicht von einer vollständigen Kostenbeitragszahlung sowie der Zahlung von sonstigen Beiträgen nach § 10 Abs. 2.  
Bei ärztlich nachgewiesener und mindestens 1 volle beitragspflichtige Woche andauernder Erkrankung des Kindes kann von der zusätzlichen Kostenbeitragszahlung für die Ferienbetreuung im Hort Abstand genommen werden, jedoch sind bereits entstandene sonstige Beiträge nach § 10 Abs. 2 zu zahlen.
- (13) Eine Ferienbetreuung von Kindern, die sonst nicht im Hort angemeldet sind, ist möglich. Voraussetzung dafür ist, dass im Hort entsprechende Kapazitäten gemäß Betriebser-

laubnis zur Verfügung stehen. Die verbindliche Anmeldung hierfür hat durch die Personensorgeberechtigten schriftlich bei der Stadt Raguhn-Jeßnitz spätestens vier Wochen vor Ferienbeginn zu erfolgen. Paragraph 6 Abs. 12 gilt entsprechend.

- (14) Eine Reduzierung oder auch Erhöhung der Betreuungsstunden ist auf Antrag der Eltern möglich. Die Veränderung tritt, soweit kein abweichender Zeitpunkt vereinbart ist, frühestens am 1. Tag des Folgemonats in Kraft. Eine Reduzierung unter 5 Stunden ist ausgeschlossen.

## **§ 7 Betreuungszeiten**

- (1) Die Betreuung der aufgenommenen Kinder erfolgt grundsätzlich im Rahmen der Öffnungszeiten nach § 6.
- (2) Die tägliche Betreuungszeit eines Kindes bis zum Schuleintritt, beträgt mindestens 5 Stunden und maximal 11 Stunden pro Tag bzw. mindestens 25 und maximal 55 Wochenstunden. Sie wird im Betreuungsvertrag ausgewiesen.

Die Festlegung zur täglichen Betreuungszeit ist grundsätzlich mit Zeitangaben in ganzen Stunden zu treffen, wobei der Zeitraum jeweils zur vollen und halben Stunde beginnt und endet, anderenfalls wird auf volle Stunden aufgerundet. Diese Festlegung ist grundsätzlich einheitlich für einen ganzen Monat zu treffen.

In begründeten Ausnahmefällen, z. B. Wechselschichttätigkeit der Personensorgeberechtigten, ist mit Nachweis des Arbeitgebers ein wochenweiser Wechsel der Betreuungszeiten möglich.

- (3) Die Personensorgeberechtigten gewährleisten die Abholung des Kindes bis zum Ende der im Betreuungsvertrag ausgewiesenen Betreuungszeit. Ansonsten ist die Stadt Raguhn-Jeßnitz befugt, die über den Betreuungsvertrag hinaus entstehenden Kosten den Personensorgeberechtigten in Rechnung zu stellen. Wird ein Kind der Betreuungsart Krippe oder Kindergarten nicht bis zur Schließung der Tageseinrichtung abgeholt und kommt kein Informationskontakt mit den Personensorgeberechtigten zustande, entscheidet die Leiterin der Tageseinrichtung über den betreuten Verbleib des Kindes in der Tageseinrichtung (maximal 1 Stunde) oder die Inobhutnahme durch das Jugendamt.

## **§ 8 Pflichten der Personensorgeberechtigten**

- (1) Die Personensorgeberechtigten übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem Betreuungspersonal und holen sie nach Beendigung der Betreuungszeit beim Personal in der Einrichtung wieder ab. Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Begrüßung der Kinder durch das pädagogische Fachpersonal im Gebäude oder dem Grundstück der Einrichtung und endet mit der Übernahme der Kinder durch die Eltern oder abholberechtigten Personen bzw. beim Verlassen des Gebäudes bzw. des Grundstücks.
- (2) Die Personensorgeberechtigten erklären bei der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung schriftlich, wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Im Falle minderjähriger Personen, die mindestens das 12. Lebensjahr vollendet haben müssen, ist eine gesonderte Erklärung zur Abholkartei zu nehmen. Diese Erklärungen können jederzeit schriftlich widerrufen werden.



- (3) Sollen Hortkinder den Heimweg allein antreten, bedarf es einer schriftlichen Erklärung der Personensorgeberechtigten gegenüber der Leitung. Krippen- und Kindergartenkinder dürfen den Heimweg nicht allein antreten.

## **§ 9 Erkrankung des Kindes**

- (1) Kann das Kind aufgrund ärztlicher Versorgung oder der Einschätzung der Personensorgeberechtigten die Kindertageseinrichtung wegen Krankheit nicht besuchen, ist die leitende Betreuungskraft umgehend, d. h. am gleichen Tag bis 8.30 Uhr, über das Fehlen des Kindes und die voraussichtliche Fehlzeit zu informieren.
- (2) Das Auftreten von Erkrankungen, die unter § 34 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz-IfSG) fallen -auch innerhalb der Familie-, ist meldepflichtig und muss der Leitung der Kindertageseinrichtung sofort bekannt gegeben werden. Hierbei handelt es sich z. B. um Masern, Windpocken, Scharlach, Meningitis, Läuse. Die erkrankten Personen dürfen die Einrichtungen nicht betreten. Ob der Besuch der Einrichtung erst nach Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung zur gesundheitlichen Eignung eines Kindes wieder möglich ist, entscheidet der Träger der Einrichtung nach Zustimmung des jeweiligen Kuratoriums.
- (3) Die Eltern haben jeden Verdacht einer Erkrankung des Kindes bei der Übergabe an die Betreuungskraft mitzuteilen.
- (4) Wird während des Besuches der Kindertageseinrichtung eine Erkrankung des Kindes festgestellt, kann die leitende Betreuungskraft die Eltern informieren und sie auffordern, das Kind umgehend abzuholen. Die Einrichtungsleitung ist berechtigt, zu diesem Zwecke von den Personensorgeberechtigten schriftliche Auskünfte zur Erreichbarkeit während der Betreuungszeiten bzw. Angaben zu im Krankheitsfall weiteren abholberechtigten Personen zu verlangen.
- (5) Bei medizinischen Notfällen ist die leitende Betreuungskraft verpflichtet, den Notarzt zu alarmieren und die Personensorgeberechtigten zu benachrichtigen.
- (6) Die Verabreichung von nicht verschreibungspflichtigen Medikamenten erfolgt nur nach schriftlicher Beantragung durch die Eltern und nur mit Zustimmung der Leitung der Kindertageseinrichtung. Die Eltern haben die Stadt Raguhn-Jeßnitz insoweit von jeglicher Haftung freizustellen.
- (7) Die Verabreichung von verschreibungspflichtigen Medikamenten erfolgt in den Kindertageseinrichtungen grundsätzlich nicht. Einzelfallentscheidungen im Falle chronischer Erkrankungen trifft die Einrichtungsleitung nach Vorlage einer ärztlichen Anordnung im Einvernehmen mit dem Träger.

## **§ 10 Kostenbeitrag für die Benutzung und sonstige Gebühren**

- (1) Die Benutzung einer Kindertageseinrichtung der Stadt Raguhn-Jeßnitz nach Maßgabe dieser Satzung begründet ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis und wird mit einem entsprechenden Betreuungsvertrag geregelt. Für die Inanspruchnahme eines Be-

treuungsplatzes wird ein monatlicher Kostenbeitrag erhoben. Näheres regelt die Satzung zur Festsetzung der Kostenbeiträge für alle Kindertageseinrichtungen der Stadt Raguhn-Jeßnitz in Ergänzung dieser Satzung.

- (2) Der Träger ist auch berechtigt, sonstige Gebühren z.B. Gebühren für Fahrten und Veranstaltungen, Getränkegeld zu erheben.

## **§ 11 Essensversorgung**

- (1) Jedes Kind hat die Möglichkeit, in der Tageseinrichtung eine warme Mittagsmahlzeit einzunehmen.
- (2) Die Stadt Raguhn-Jeßnitz sichert gem. § 5 Abs. 7 KiFöG LSA auf Wunsch der Personensorgeberechtigten die Bereitstellung einer kindgerechten Mittagsmahlzeit. Die mit der Essensversorgung zusammenhängenden Leistungen (Verpflegungskosten) sind gem. § 13 Abs. 6 KiFöG LSA von den Personensorgeberechtigten zu tragen. Hierzu zählen die Kosten für Lebensmittel, Zubereitung und Lieferung der angebotenen Speisen und Getränke. Verpflegungsverträge werden direkt zwischen den Personensorgeberechtigten und der Versorgungsfirma geschlossen. Die Zustimmung des Kuratoriums zur Änderung der Art oder des Umfangs der Verpflegung oder zum Wechsel des Anbieters ist erforderlich.

## **§ 12 Abmeldungen, Beendigung des Vertragsverhältnisses**

- (1) Eine schriftliche Abmeldung aus der Kindertageseinrichtung bzw. Kündigung des Vertragsverhältnisses durch die Personensorgeberechtigten wird mit dem Eingang der Kündigung im Fachamt nach Ablauf von 3 Monaten zum Monatsende wirksam.  
Diese Regelung gilt nicht für den Übergang von der Kinderkrippe in den Kindergarten sowie vom Kindergarten zur Hortbetreuung in der gleichen Einrichtung.
- (2) In besonders begründeten Ausnahmefällen können abweichend von den genannten Regelfristen andere Abmeldetermine zugelassen werden.  
Als Ausnahmefälle gelten u. a. (nicht abschließend) der Wegzug aus der Stadt Raguhn-Jeßnitz, die Erkrankung sowie Klinik- und Kuraufenthalte des Kindes jeweils länger als einen Monat.  
Eine vorzeitige Abmeldung aus wichtigem Grund muss spätestens bis zum 15. des Monats zum Ende des Folgemonats erfolgen.
- (3) Werden die Satzungsbestimmungen nicht eingehalten oder fehlt das Kind 4 Wochen unentschuldigt, kann das Vertragsverhältnis durch die Stadt Raguhn-Jeßnitz mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende unter Angabe des Grundes schriftlich gekündigt werden. Die Entscheidung hierüber trifft das zuständige Fachamt der Stadt Raguhn-Jeßnitz im Benehmen mit der Leitung der Tageseinrichtung.
- (4) Werden durch die Personensorgeberechtigten 2 Monatsbeiträge der Kostenbeiträge für die Betreuung nicht gezahlt, kann durch die Stadt Raguhn-Jeßnitz mit einer Frist von 14 Tagen das Vertragsverhältnis gekündigt werden. Die Neuanmeldung eines Betreuungsplatzes ist nur nach vollständiger Begleichung der Zahlungsrückstände möglich.
- (5) Verstoßen die Personensorgeberechtigten wiederholt gegen die vereinbarte Betreuungszeit, kann durch die Stadt Raguhn-Jeßnitz mit einer Frist von 14 Tagen das Vertragsver-

hältnis gekündigt werden, sofern innerhalb der genannten Frist durch die Personensorgeberechtigten keine neue Festlegung zur Betreuungszeit erfolgt ist.

- (6) Die Stadt Raguhn-Jeßnitz und die Personensorgeberechtigten haben das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund (außerordentliche Kündigung). Im Falle einer Kündigung aus wichtigem Grund durch die Stadt Raguhn-Jeßnitz ist die Aufnahme des Kindes/der Kinder erst nach Neuanmeldung möglich.

### **§ 13**

#### **Elternkuratorium und Gemeindeelternvertretung**

- (1) Das Nähere zum Verfahren und zu den Terminen der Wahlen zu den Gemeindeelternvertretungen regelt die Stadt Raguhn-Jeßnitz durch gesonderte Satzung.
- (2) Das Kuratorium soll den Träger beraten und ist von ihm vor grundsätzlichen Entscheidungen zu beteiligen. Im Übrigen gilt § 19 Abs. 4 KiFöG LSA.

### **§ 14**

#### **Versicherungen**

- (1) Kinder in Tageseinrichtungen sind nach dem SGB VII gesetzlich gegen Unfall versichert. Träger ist die Gemeindeunfallversicherung Sachsen-Anhalt. Informationen über den Umfang des Versicherungsschutzes sind bei der Leitung der Einrichtung erhältlich.
- (2) Alle Unfälle auf dem Hin- und Rückweg sind durch die Personensorgeberechtigten unverzüglich der Leitung der Tageseinrichtung zu melden. Die Meldung an den Unfallversicherungsträger obliegt der Leitung der Tageseinrichtung.
- (3) Für Sachschäden und für persönliche Dinge des Kindes wird keine Haftung übernommen. Des Weiteren gelten die gesetzlichen Haftungsregelungen.

### **§ 15**

#### **Gespeicherte Daten und Weitergabe von Daten**

- (1) Für die Bearbeitung des Antrags auf Aufnahme in die Kindertageseinrichtung sowie für die Erhebung der Kostenbeiträge haben die Personensorgeberechtigten nach § 60 SGB 1 eine Mitwirkungspflicht. Durch die Stadt Raguhn-Jeßnitz werden daher folgende personenbezogene Daten erhoben und in automatisierte Dateien gespeichert: Allgemeine Daten: Name und Anschrift der Erziehungsberechtigten und der Kinder, Geburtsdaten aller Kinder sowie weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderliche Daten.
- (2) Die Löschung der Daten erfolgt 5 Jahre nach Abmeldung/Ausschluss des Kindes aus der Einrichtung.
- (3) Der Träger ist berechtigt, die erhobenen und gespeicherten Daten dem örtlichen bzw. überörtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zum Zwecke der Finanzplanung bzw. Evaluation des KiFöG bereitzustellen.
- (4) Der Träger darf auch, alle für die Zusammenarbeit mit der Grundschule notwendigen Daten an den Schulleiter der Grundschule weitergeben.

## § 16 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 8 Abs. 6 KVG LSA handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Regelungen der Satzung zuwiderhandelt, d. h.
- a) nicht oder nicht rechtzeitig die erforderlichen Bescheinigungen gem. § 4 Abs. 8 Sätze 2 bis 5 vorlegt,
  - b) nicht oder nicht rechtzeitig die nach § 4 Abs. 11 notwendigen Auskünfte erteilt,
  - c) nicht oder nicht rechtzeitig seiner Meldepflicht nach § 9 Abs. 2 und 3 nachkommt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2.500 Euro geahndet werden.
- (3) Verwaltungsbehörde im Sinne von § 36 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) ist die Stadt Raguhn-Jeßnitz.

## § 17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.08.2013 in Kraft. Gleichzeitig treten die nachfolgenden Satzungen außer Kraft:

- die Satzung über die Benutzung kommunaler Kindertageseinrichtungen der Stadt Jeßnitz (Anhalt) vom 20.05.2008,
- Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Raguhn, Kindertagesstätte „Sonnenzauber“ Raguhn und der Außenstelle Altjeßnitz; Hort in der Grundschule „Am Markt“ Raguhn vom 14.05.2003, geändert durch 1. Änderungssatzung vom 23.10.2003
- Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Schierau, Kindertagesstätte „Kinderland am Seegarten“ vom 13.06.2003, geändert durch 1. Änderungssatzung vom 30.09.2003
- Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Tornau v. d. H., Kindertagesstätte „Bummi“ Tornau v. d. H. vom 13.06.2003, zuletzt geändert durch 1. Änderungssatzung vom 24.10.2003

Die 1. Änderungssatzung vom 26.02.2018 zur Satzung über die Benutzung kommunaler Kindertageseinrichtungen der Stadt Raguhn-Jeßnitz (Kita-Benutzungssatzung) vom 05.09.2013 tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die 2. Änderungssatzung vom 12.11.2019 zur Satzung über die Benutzung kommunaler Kindertageseinrichtungen der Stadt Raguhn-Jeßnitz (Kita-Benutzungssatzung) vom 05.09.2013 tritt nach ihrer Bekanntmachung rückwirkend zum 01.10.2019 in Kraft.

Raguhn-Jeßnitz, 12.11.2019

Der Bürgermeister

-Siegel-

Gez. *Marbach*  
Marbach